

## Satzung

(in der Fassung vom 24.04.2023)

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Digital Lending Association“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Digital Lending Association e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der und Aufklärung über die Interessen der Branche i.S.d. nachfolgenden Abs. 2 sowie die Vertretung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verein versteht sich als Branchenverband. Als Branche wird die Gesamtheit der Unternehmen betrachtet, deren Tätigkeit in direktem oder indirektem Bezug zur Investition von Fremdkapital über Internet-Plattformen steht. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich Darlehen, Schuldscheindarlehen, Forderungsabtretungen, Anleihen und Wertpapiere basierend auf den vorher genannten Fremdkapitalinstrumenten. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen sowie deren Belange wahrzunehmen. Er verwirklicht seine Ziele unter anderem durch:
  - **Interessenvertretung gegenüber Politik:** Beratung politischer Entscheidungsträger und Behörden sowie Beteiligung an Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes und der Länder;
  - **Vertretung gegenüber Regulierungs- und Aufsichtsbehörden:** Vertretung und Repräsentation der Branchenunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie gegenüber weiteren zuständigen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen und Institutionen;
  - **Vernetzung:** die Pflege von Beziehungen der Mitglieder untereinander sowie die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Verbänden, Wirtschaftsvereinigungen und Verbraucherschutzinstitutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;

- Öffentlichkeitsarbeit wie zum Beispiel Pressearbeit, Publikationen und Veröffentlichung branchenrelevanter Informationen;
  - Information, Betreuung und Beratung der Mitglieder;
  - Konzeption, inhaltliche Begleitung sowie Nachverfolgung einheitlicher Branchenstandards;
  - Eintreten für lauterer Wettbewerb;
  - Förderung von Markttransparenz sowie Kreditnehmer- und Anlegerschutz;
  - Eintreten für hohe Qualität und Fachkunde.
3. Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorstehenden Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein kann die folgenden Mitglieder haben:
- a. „**Ordentliche Mitglieder**“ des Vereins können juristische Personen oder Personenmehrheiten werden, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
- Ihre Haupttätigkeit besteht in der Schaffung eines zusätzlichen Finanzierungsangebotes in Form von Fremdkapital über eine Internetplattform oder einen Online-Kreditmarktplatz in Deutschland; ihr Kernmerkmal ist es, dass sie - im Gegensatz zum traditionellen Kreditvergabe- bzw. Schuldschein- und Anleiheemissionsprozess durch Banken - über Privatplatzierungen von Krediten, Schuldscheinen und Anleihen die Transaktionen direkt zwischen Schuldern und Investoren anbahnen;
  - Ihr Geschäftsmodell ist dadurch gekennzeichnet, dass sie (ggf. neben der klassischen Vermittlung von Kunden an Kreditinstitute) als Intermediäre kapitalsuchende Kunden sowie private und/oder institutionelle Investoren zusammenführen und somit zusätzliche Finanzierungs- und Anlagemöglichkeiten für den deutschen Finanzmarkt erschließen („Intermediärsfunktion“);
  - Die Plattform steht auch nach Abschluss der Finanzierung als Ansprechpartnerin für die Investoren und Schuldner zur Verfügung.
  - Im Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Mitgliedschaft ist seit Aufnahme der operativen Tätigkeit der juristischen Person oder Personenmehrheit mindestens ein Jahr vergangen;

- Im Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Mitgliedschaft hat die juristische Person oder Personenmehrheit in Deutschland Finanzierungen in einer Gesamthöhe von mindestens 500.000,00 EUR erfolgreich platziert; und
  - Die juristische Person oder Personenmehrheit verpflichtet sich, die jeweils geltenden Verbandsgrundsätze und Verhaltensregeln des Vereins während der Mitgliedschaft einzuhalten.
  - Ordentliches Mitglied können auch institutionelle Investoren werden, die in Fremdkapital über Digital Lender investieren und die Zwecke des Vereins fördern möchten (Ordentliches Mitglied institutioneller Investor). Dies können insbesondere inländische oder ausländische Rechtsträger wie Versicherungen, Pensionskassen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Stiftungen, Banken, kirchliche Einrichtungen oder Family Offices sein.
- b. „Assoziierte Mitglieder“ sind sonstige interessierte juristische Personen oder Personenmehrheiten, öffentliche Einrichtungen oder natürliche Personen mit Bezug zur Branche der Ordentlichen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung haben Assoziierte Mitglieder eine beratende Stimme. Die gesetzlichen Vertreter und/oder Angestellten von Assoziierten Mitgliedern sind nicht in den Vorstand wählbar. Assoziierte Mitglieder können keine Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Die Assoziierte Mitgliedschaft dient dem Ziel, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern.
- c. Nähere Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in Mitgliedsbedingungen festgelegt werden.

Von allen Voraussetzungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen Ausnahmen zulassen.

2. Innerhalb einer konsolidierungsfähigen Unternehmensgruppe kann jeweils nur eine juristische Person oder Personenmehrheit Ordentliches Mitglied im Sinne des §3 Abs. 1 lit. a) werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Aufnahmeantrages ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstands (abgegebene Stimmen) erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Geschäftsführer teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstands schriftlich mit; eine Begründung ist nicht erforderlich. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers übernimmt der Vorstand die Mitteilung.
4. Ordentliche und Assoziierte Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Das Nähere hierüber regelt § 6.

## § 4

### Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Stimm- und Beitragsordnung festgelegt. Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe bis zum 15. April eines jeden Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr zu entrichten, d.h. auch bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten. Jedes Mitglied, das dem Verein im Laufe eines Geschäftsjahres beitrifft, hat im Jahr des Beitritts einen reduzierten Jahresbeitrag *pro rata temporis* für volle Kalendermonate der Vereinszugehörigkeit zu entrichten, gerechnet ab dem Kalendermonat nach Zugang der Mitteilung der Annahme des Aufnahmeantrags gemäß §3 Abs. 4 der Satzung.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Abdeckung eines entstandenen Verlustes kann die Mitgliederversammlung eine besondere Umlage beschließen. Sofern sich die Umlage auf nicht mehr als den zweifachen Jahres-Mitgliedsbeitrag beläuft, bedarf der Beschluss hierüber einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; bei einer diesen Betrag übersteigenden Umlage ist der Beschluss einstimmig mit den abgegebenen Stimmen zu fassen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie bei Tod, Liquidierung des Mitglieds oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Ein Austritt unter gleichzeitigem Beitritt eines verbundenen Unternehmens ist jederzeit möglich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitglied:
  - a. in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt;
  - b. die Anforderungen nach § 3 Nr. 1 a) dieser Satzung im wesentlichen Umfang nicht mehr erfüllt;

- c. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder eines wesentlichen Teiles davon im Rückstand ist.
5. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung gem. nachfolgendem § 6 Abs. 2 entscheidet.
6. Durch Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds, wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie Umlagen nach vorstehendem § 4 für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt; eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Verfassung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers über die Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnung nach Abschluss des Geschäftsjahres;
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl des Kassenprüfers, der weder Mitglied des Vorstands noch der Geschäftsführung sein darf;
  - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - d. Beschlussfassung über die Berufung des betroffenen Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung hat zudem stattzufinden und ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das

Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, telefonisch oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung für den Vorstand durch den Geschäftsführer oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Zustellung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an dessen letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Im Falle der Absendung der Einladung per Post gilt diese nach 2 Werktagen als zugestellt. Bei Absendung per E-Mail gilt sie am Tag der Absendung als zugestellt. Sofern alle ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind, kann auf die Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Einberufung verzichtet werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer geleitet. Sollte dieser verhindert sein, wird den Vorsitz als Versammlungsleiter ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied übernehmen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied eine oder mehrere Stimmen, deren Anzahl sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stimm- und Beitragsordnung ergibt. Jedes Mitglied muss eine interne natürliche Person entsprechend in Textform bevollmächtigen; die Bevollmächtigung eines Externen ist nicht zulässig. Die Vertretung ist auch durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes in Textform zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist, wobei die Anwesenheit per Zuschaltung über Fernsprechgerät (bspw. Telefon, VoIP, Videotelefonie) ausreichend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich geregelt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins sowie zu dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern alle Ordentlichen Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per Email außerhalb von Sitzungen oder als gemischte Beschlussfassungen gefasst werden.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens 9 Personen. Wählbar sind die von einem Ordentlichen Mitglied vorgeschlagenen gesetzlichen Vertreter und/oder Angestellten von Ordentlichen Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung durch verbundene Einzelwahl gewählt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in Form der verbundenen Einzelwahl. Mit der Wahl des Vorstands beginnt dessen Amtszeit; die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
  - b. Jeder Wahlberechtigte trägt mindestens drei Namen auf dem Wahlzettel ein. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins auf sich vereinigt haben.
  - c. Haben weniger als drei Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die erforderliche Mehrheit nicht erhalten haben, eine Stichwahl statt. Sollte bei dieser Stichwahl wiederum die absolute Mehrheit für die noch unbesetzten Ämter verfehlt werden, findet für die unbesetzten Ämter ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt hat. Auch beim zweiten und dritten Wahlgang können jeweils nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zu der nach Ablauf ihrer Amtszeit erfolgenden Wahl, es sei denn, dass ein Mitglied zurücktritt oder abberufen wird. Wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein Nachfolger gewählt, dann amtiert das neue Vorstandsmitglied längstens bis zum regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Ein Mitglied des Vorstands kann jederzeit vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Sollte dadurch die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern gem. vorstehendem Abs. 1 unterschritten werden, ist die Abberufung mit einer Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds gem. vorstehendem Abs. 2 zu verbinden.
4. Der Vorstand ist für die Vertretung des Vereins nach §26 BGB zuständig, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder der Satzung etwas anderes ergibt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstands können durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Vollmacht erteilen, den Vorstand allein zu vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und überwacht den Geschäftsführer bei der Durchführung der laufenden Geschäfte.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden schriftlich, telefonisch, oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung für den Vorstand durch den Geschäftsführer oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Vorstand einberufen. Sofern alle

Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, kann auf die Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Einberufung verzichtet werden.

6. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands hat ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Leitung einer Sitzung kann auf den Geschäftsführer übertragen werden.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, oder per E-Mail außerhalb von Sitzungen oder als gemischte Beschlussfassung gefasst werden.
8. Der Vorstand ist innerhalb von Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und außerhalb von Sitzungen, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands mitstimmen.
9. Soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich geregelt, bedürfen Beschlüsse einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden.
10. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche die gewählten Mitglieder des Vorstandes erlassen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
12. Über Beschlüsse des Vorstands ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung zu übermitteln ist. Gibt es keinen Geschäftsführer, fertigt der Vorstand das Protokoll.

## § 9

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss einen Geschäftsführer ernennen.
2. Nach vorheriger Unterrichtung der Ordentlichen Mitglieder schließt der Vorstand mit dem Geschäftsführer den Anstellungsvertrag, der die Bezüge und sonstigen Vertragsbedingungen des Geschäftsführers als Arbeitnehmer regelt.
3. Der Vorstand verabschiedet durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
5. Im Falle der Verhinderung oder der Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer übernimmt der Vorstand die dem Geschäftsführer innerhalb dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.



## § 10

### **Ausschüsse und Arbeitskreise**

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auf Dauer angelegte Ausschüsse oder für einzelne Themenfelder befristete Arbeitskreise einrichten. Über die Aufgaben dieser Ausschüsse und Arbeitskreise sowie über den jeweiligen Vorsitz entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Ordentliche Mitglied kann in den jeweiligen Ausschuss einen Vertreter entsenden. Der Vorstand kann zusätzlich für die Ausschüsse Dritte mit ausgewiesener Expertise benennen und ihre Zugehörigkeit zeitlich befristen.
3. Über die Zusammensetzung und den Vorsitz der Arbeitskreise entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Der Vorstand kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung durch Beschluss erlassen.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden muss, bestimmt der Vorstand aus seinem Kreis einen Liquidator und seinen Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Bestimmung treffen.
2. Über die Anfallberechtigung am Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Anfallberechtigung oder Übertragung von Vermögen zugunsten der Mitglieder ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12

### **Schiedskommission; Schlichtungsverfahren**

1. Die Schiedskommission hat die Aufgabe, bei Konflikten zwischen Mitgliedern den Sachverhalt zu klären und auf eine gütliche Lösung des Konflikts hinzuwirken.
2. Die Schiedskommission besteht aus drei natürlichen Personen, die vom Vorstand für jeden Vermittlungsfall bestimmt werden. Diese Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. In keinem Fall dürfen sie am Konflikt beteiligt sein.
3. Die Schiedskommission kann von jedem Mitglied per schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand angerufen werden. Der geschäftsführende Vorstand hat jeden Fall unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Schiedskommission prüft den vom anrufenden Mitglied vorgetragenen Sachverhalt, sammelt Stellungnahmen der Beteiligten, erstellt einen Bericht und unterbreitet den Konfliktparteien schriftlich einen Lösungsvorschlag. Die Konfliktparteien sollen binnen 2

Wochen ab Erhalt des Lösungsvorschlages schriftlich erklären, ob sie den Lösungsvorschlag annehmen. Wird der Lösungsvorschlag von mindestens einer Konfliktpartei abgelehnt, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit eine Lösung beschließen. Diese ist für die Konfliktpartner nicht bindend. Die genauen Modalitäten des Schiedsverfahrens regelt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

## § 13

### Haushaltsplan und Jahresabschluss

1. Auf der jeweils letzten Sitzung des Geschäftsjahres beschließt der Vorstand den Haushaltsplan.
2. Der Jahresabschluss besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnung, um die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Der Vorstand legt diese dem gewählten Kassenprüfer zur Prüfung vor, der seinen Ergebnisbericht in der Mitgliederversammlung vorstellt.

## § 14

### Vertraulichkeit, Loyalität

1. Die Mitglieder und die Mitglieder der Organe dürfen nichts, was sie in ihrer Eigenschaft über die Angelegenheiten des Vereins und seiner Mitglieder erfahren, unbefugt offenbaren oder verwerten. Das gilt auch nach der Beendigung der Zugehörigkeit zum Verein „Digital Lending Association e.V.“ bzw. zu seinen Organen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften der Satzung zu befolgen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen.

Berlin, am 24.04.2023



Constantin Fabricius

Geschäftsführer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)